

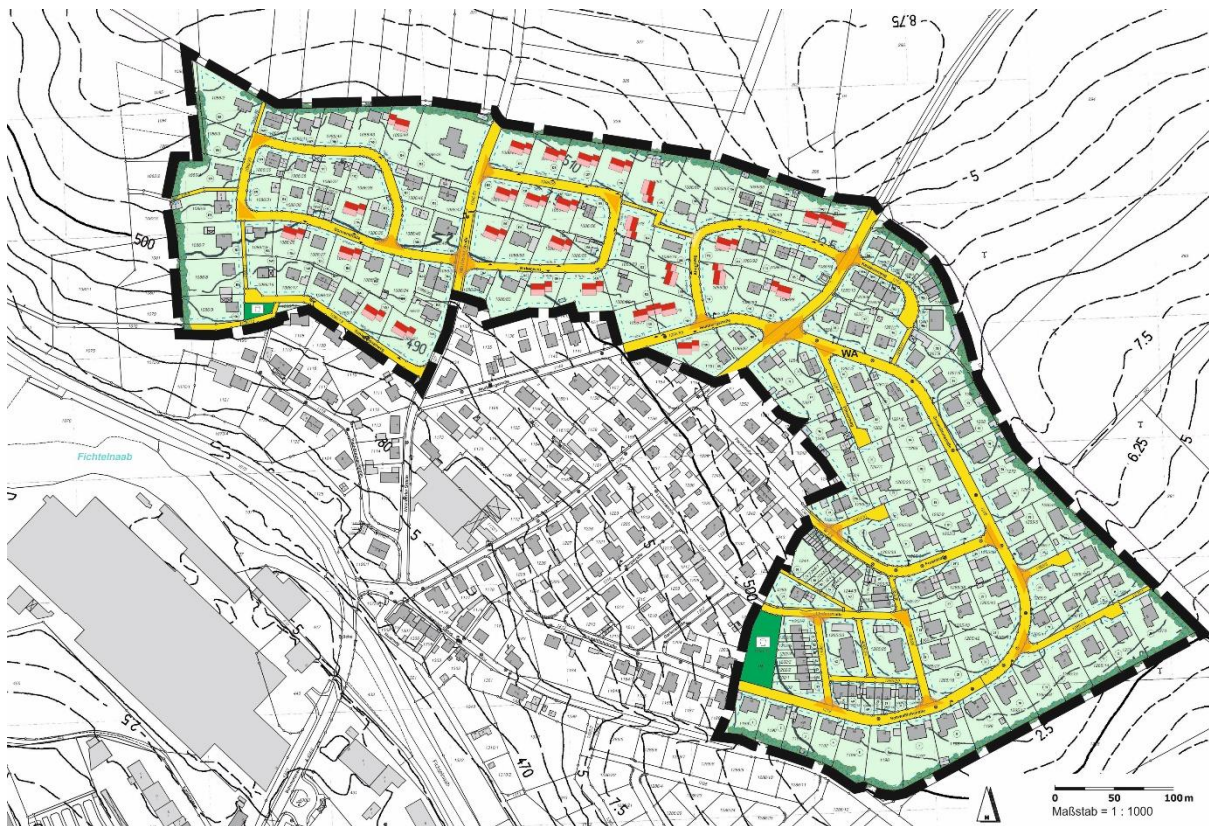
BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplans für das Nordöstliche Stadtgebiet – „Naabberg“ gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat Erbendorf hat am 24.06.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplans für das Nordöstliche Stadtgebiet – „Naabberg“ gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 08.07. – 09.08.2019 statt. Da der Änderungsentwurf aufgrund der Äußerungen bei der öffentlichen Auslegung nochmals geändert wurde, erfolgt hiermit eine erneute öffentliche Auslegung. Diese erneute öffentliche Auslegung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.09.2019 beschlossen.

Die nachstehenden Grundstücke werden von der Planung berührt:

FINrn: 1086/2 – 1086/97, 1151, 1175, 1189 – 1192, 1194, 1196 – 1199, 1202 – 1202/7, 1212, 1244 – 1244/11, 1245, 1247/1, 1249, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259 – 1259/11, 1260, 1261 – 1261/9, 1262, 1265 – 1265/54, 1265/56, 1266, 1268, 1269, 1270, 1270/1, 1271, 1272, 1273, 1274, 1279 der Gemarkung Erbendorf.



Die Gebäudehöhen werden durch die Festsetzungen von Wandhöhe und Firsthöhe geregelt. Dachformen und –neigungen werden keiner Regelung mehr unterworfen. Dachüberstände werden bei der Traufe auf max. 50 cm und beim Ortgang auf max.

30 cm festgesetzt. Die Baugrenzen werden großräumiger festgesetzt. Die Pflanzgebote werden aufgehoben.

Mit der Änderung des Bebauungsplans ist das Bauamt der Stadt Erbdorf beauftragt worden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Nach der 1. Öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes wurden folgende Änderungen durchgeführt:

- Detaillierung und Begründung der Verfahrensart
- Zusammenfassung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Aufgrund dieser Änderung erfolgt nunmehr eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung. Im Rahmen der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten Punkten abgegeben werden.

Der vom Stadtrat gebilligte Änderungsentwurf i.d.F. vom 10.09.2019 mit Begründung und Vorschriften aus dem sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, liegt in der Zeit vom

27. September bis 14. Oktober 2019

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus Erbdorf, Bräugasse 4, 92681 Erbdorf, Zimmer Nr. 304 (Bauamt) zur Einsicht für jedermann aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Die Planung kann im Internet unter www.erbdorf.de eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erbdorf, 19.09.2019
STADT ERBENDORF

D O N K O
Bürgermeister